

Der nach Artikel 16 der Richtlinie eingesetzte ORNIS-Ausschuss vertrete die Auffassung, dass unter „geringen Mengen“ im Fall von Arten, bei denen die Jagd verboten ist, eine anhand von Sachverständigengutachten zu ermittelnde (zusätzliche) Menge von weniger als 1 % der (durchschnittlichen) jährlichen Sterblichkeit und bei Arten, bei denen die Jagd zulässig ist, eine ungefähr 1 % entsprechende Menge zu verstehen sei mit der Maßgabe, dass die Einhaltung von Artikel 9 der Richtlinie voraussetze, dass auch die anderen Tatbestandsmerkmale der Bestimmung gegeben seien. Die in Finnland zugelassene Frühjahrsjagd überschreite die auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses berechnete Menge um ein Mehrfaches.

(1) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, ABl. L 103, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 5. August 2003

(Rechtssache C-345/03)

(2003/C 226/27)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. August 2003 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind M. Konstantinidis und F. Simonetti, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (1) verstoßen hat, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und jedenfalls diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 21. April 2002 abgelaufen.

(1) ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34.

Streichung der Rechtssache C-131/02 (1)

(2003/C 226/28)

Mit Beschluss vom 12. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-131/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Österreich — angeordnet.

(1) ABl. C 131 vom 1.6.2002.

Streichung der Rechtssache C-393/02 (1)

(2003/C 226/29)

Mit Beschluss vom 18. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-393/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

(1) ABl. C 323 vom 21.12.2002.

Streichung der Rechtssache C-407/02 (1)

(2003/C 226/30)

Mit Beschluss vom 25. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-407/02 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik — angeordnet.

(1) ABl. C 19 vom 25.1.2003.

Streichung der Rechtssache C-10/03 (1)

(2003/C 226/31)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-10/03 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Finnland — angeordnet.

(1) ABl. C 44 vom 22.2.2003.